

§ 9 BbgAPOgVD (Brandenburg) — Beurteilung während der Ausbildung

Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Jede Ausbildungsbetreuung beurteilt die Anwärterinnen und Anwärter nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Ausbildungsabschnittes oder -teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Leistungen (Arbeitsgüte, Arbeitsmenge, Arbeitsweise) und Befähigungen (Denk- und Urteilsvermögen, Organisationsvermögen, Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit) unter Verwendung eines Beurteilungsformulars, das von dem für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministerium vorgegeben wird. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.
- (2) Beträgt die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle weniger als sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsbetreuung nur die Art und Dauer der Beschäftigung. Die in Absatz 1 geforderte Beurteilung entfällt.
- (3) Die Ausbildungsleitung fertigt am Ende der Ausbildung unter Berücksichtigung des § 18 Absatz 4 eine abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht ist. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 3 sind den Anwärterinnen und Anwärtern zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen und mit den Beurteilungen zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 9 BbgAPOgVD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAPOgVD/9>